



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie IV
Repräsentation in den Zweckverbänden**

A) Problem

Gemeinden, Landkreise und Bezirke übertragen in wichtigen Bereichen Aufgaben auf kommunale Zweckverbände. Der Einfluss der beteiligten Gebietskörperschaften wird durch die Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung der Zweckverbände gewährleistet. Nach geltender Rechtslage muss aber auch dann, wenn eine Gebietskörperschaft mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im entsendenden Gremium nicht berücksichtigt werden. Dies kann lediglich durch Mehrheitsbeschluss in der Verbandsatzung oder den Geschäftsordnungen der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgeschrieben werden. Insoweit besteht die Gefahr, dass die Mehrheit kleinere Gruppierungen von der Beteiligung in den Verbandsversammlungen ausschließt.

B) Lösung

Für den Fall, dass weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, muss das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen in der entsendenden Mitgliedskörperschaft berücksichtigt werden. In Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 Satz 5 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) wird Art. 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) daher dahingehend ergänzt, dass Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 Gemeindeordnung (GO), Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO) Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Bezirksordnung (BezO) entsprechend gelten.

C) Alternativen

Einführung eines Grundmandats, das gewährleistet, dass alle Fraktionen aller beteiligten Gebietskörperschaften in der Verbandsversammlung mit jeweils einem Vertreter vertreten sind.

Nachteil: Im Einzelfall können zu große Gremien entstehen, in denen eine effektive Arbeit nicht mehr gewährleistet ist.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Stärkung der kommunalen Demokratie IV Repräsentation in den Zweckverbänden

§ 1 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Dem Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Bestellung der weiteren Vertreter und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 GO, Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 LKrO, Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BezO entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die zunehmende Verlagerung von kommunalen Kompetenzen auf Zweckverbände darf nicht dazu führen, dass die Minderheitsfraktionen der beteiligten Gebietskörperschaften auf die betreffenden Bereiche keinerlei Einfluss mehr ausüben können. Die Verwaltung der Zweckverbände durch politisch homogen zusammengesetzte Verbandsversammlungen führt zu wenig transparenten Strukturen und verhindert eine wirksame Kontrolle. Daher muss bei der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlungen, das Stärkeverhältnis der Wählergruppen und Parteien der entsendenden Gebietskörperschaften Berücksichtigung finden. Dies entspricht der Regelung, die für den vergleichbaren Bereich der Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaften bereits gilt.